

# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 3

Greifswald, den 31. März 1987

1987

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>	48	<b>D. Freie Stellen</b>	49
Nr. 1) Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst		<b>E. Weitere Hinweise</b>	49
<b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b>	49	<b>F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst</b>	
<b>C. Personalmeldungen</b>	49	Nr. 2) Die Bedeutung der Taufe für die Zulassung zum Abendmahl	49
		Nr. 3) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zur Kindergabe 1987	54

Herr, nun läßt du deinen Diener in Frieden fahren.  
Luk. 2, 29

Am 14. Februar hat Gott der Herr

### den Pastor Walter Kusch

Oberkonsistorialrat i. R.

im Alter von 77 Jahren zu sich in die Ewigkeit gerufen.

Oberkonsistorialrat Kusch hat seiner pommerschen Heimatkirche in vielen Funktionen gedient: nach den Zeiten der Ausbildung und des Vikariats als Pfarrer im damaligen Stettin,

nach dem Krieg als Pfarrer in Krien im Kirchenkreis Anklam, als Landespfarrer für die Innere Mission und gleichzeitig als Propst der Propstei Stralsund, als leitendes theologisches Mitglied im Konsistorium und als Leiter des Konsistoriums und noch im Ruhestand als Finanzdezernent.

Er vertrat unsere Kirche jahrelang mit in der Konferenz der Kirchenleitungen, im Rat der Evangelischen Kirche der Union und in vielen Arbeitsgremien der Gesamtkirche. Vor allem aber war er mehr als 50 Jahre Verkündiger des Wortes Gottes mit starker volksmissionarischer Prägung und persönlicher Berater und Seelsorger für viele Menschen, die ihm in seinem Dienst begegnet sind.

Wir sind dankbar für den umfangreichen Dienst und das lebendige Vorbild eines Mannes, der, fest gegründet im Glauben, es verstand, ein großes Arbeitspensum zu bewältigen und dabei Gelassenheit und Toleranz zu vermitteln.

Greifswald, am 17. Februar 1987

Evangelische Landeskirche Greifswald

Kirchenleitung  
Dr. Gienke  
Bischof

Konsistorium  
Harder  
Oberkonsistorialrat

## A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

### Nr. 1) Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst

Evangelisches Konsistorium Greifswald, den 4. 2. 1987  
C 10413-2/87

Nach langen, intensiven Beratungen in den Synoden und anderen Gremien ist eine „Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst“ von allen Gliedkirchen des Bundes Evangelischer Kirchen in der DDR und ihren Zusammenschlüssen verabschiedet worden, zu deren Bedeutung die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen am 7./8. November 1986 folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Die Konferenz stellt fest, daß die „Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst“ nunmehr von allen Gliedkirchen und ihren Zusammenschlüssen beschlossen worden ist. Diese verstehen die zwischen ihnen gewachsene Gemeinschaft als Kirche im theologischen Sinn des Wortes. Dieses Verständnis und die durch theol. Klärungen und gemeinsam wahrgenommene Aufgaben erreichte Übereinstimmung in grundlegenden theologischen Fragen werden in der Gemeinsamen Erklärung zum Ausdruck gebracht.

Der erklärten Absicht der beteiligten Kirchen entsprechend kann die Gemeinsame Erklärung nunmehr als Grundlage ihres gemeinsamen Handelns in Zeugnis und Dienst wirksam werden.“

Mit diesem Beschluß veröffentlichen wir nachstehend den authentischen Text der Gemeinsamen Erklärung.

Dr. Plath

### Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst

Die Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR hat angesichts der Zustimmung zur Leuenberger Konkordie, der geführten theologischen Gespräche und der praktizierten Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst 1976 die Feststellung getroffen, daß die im Bund zusammengeschlossenen Gliedkirchen gemeinsam Kirche sind.

Die Gliedkirchen und ihre Zusammenschlüsse, die Evangelische Kirche der Union, die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche und der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR haben eine Gemeinsame Erklärung erarbeitet, die die Übereinstimmung im Verständnis von Kirche und ihrem Auftrag beschreibt.

Sie verstehen ihre Gemeinschaft als Kirche im theologischen Sinn des Wortes und sprechen in diesem Sinn von der Evangelischen Kirche in der DDR. Sie bekunden mit der Verabschiedung der Gemeinsamen Erklärung ihren Willen, diese Erklärung ihrem Handeln in Zeugnis und Dienst zugrunde zu legen.

#### I.

(1) Die Evangelische Kirche in der DDR ist die Gemeinschaft der Gliedkirchen und ihrer Zusammenschlüsse. Unter ihnen besteht Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der Verwaltung von Taufe und Abendmahl, wie sie nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwen-

dig ist und ausreicht (Augsburger Bekenntnis, Artikel 7; aufgenommen in Leuenberger Konkordie, Ziffer 2). Diese Übereinstimmung ist durch die Zustimmung zur Leuenberger Konkordie festgestellt worden und in der Evangelischen Kirche wirksam. Die Gemeinschaft der bekenntnisbestimmten und rechtlich selbständigen Gliedkirchen mit ihren Gemeinden ist Kirche. Die Evangelische Kirche fördert diese Gemeinschaft und nimmt die gemeinsamen Aufgaben in verbindlicher Zusammenarbeit wahr.

(2) Die Ev. Kirche versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Die Evangelische Kirche bekennt Jesus Christus, den menschengewordenen Sohn Gottes, als den gekreuzigten, auferstandenen, erhöhten und kommenden Herrn.

Durch ihn macht Gott seine Schöpfung neu, und mit ihm wird er seine Herrschaft vollenden; um seinetwillen nimmt er die Menschen aus Gnade durch den Glauben an und beruft sie aus allen Völkern durch den Heiligen Geist zu der einen heiligen, allgemeinen, apostolischen Kirche.

#### II.

(3) Die Evangelische Kirche gründet sich auf Jesus Christus allein, der das Heil der Welt ist. Durch sein Wort ruft Gott den Menschen zur Umkehr. Er rechtfertigt den Sünder allein aus Gnade und allein durch den Glauben. Er schenkt ihm durch den Heiligen Geist ein neues Leben in der Nachfolge. Die Evangelische Kirche lebt aus dem Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Diese allein ist Maßstab für Glauben, Lehre und Leben in der Evangelischen Kirche.

(4) Die Evangelische Kirche weiß sich an die altkirchlichen Bekenntnisse gebunden. In der Bindung an die Bekenntnisschriften der Reformation, wie sie für die Gliedkirchen nach ihren Ordnungen gelten, bestehen Unterschiede.\*)

Das gemeinsame Verständnis des Evangeliums, wie es in der Leuenberger Konkordie seinen Ausdruck gefunden hat, begründet Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft, befähigt zur Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst und ermöglicht es, mit bestehenden Bekenntnisunterschieden in einer Kirche zu leben.

(5) Die Evangelische Kirche sieht in den überlieferten Bekenntnissen Wegweiser zum Verständnis der Heiligen Schrift. Sie wollen der Abwehr von Irrlehre und dem aktuellen Bekennen dienen. In ihrer Konzentration auf das Evangelium vom Heil in Jesus Christus bleiben die Bekenntnisse eine unerläßliche Orientierungshilfe für den Auftrag, den die Evangelische Kirche auszurichten hat. Die Gliedkirchen mit ihren lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden bleiben an ihre Bekenntnisse gebunden. Das Hören auf die jeweils anderen Bekenntnisse erweist sich als Hilfe zur Auslegung der Heiligen Schrift. Die Evangelische Kirche trägt zur Vertiefung der gewonnenen Gemeinschaft bei, indem sie das Hören auf das Zeugnis der Brüder, die gemeinsame Abwehr von Irrlehre und das aktuelle Be-

\*) In den Gliedkirchen gelten die lutherischen Bekenntnisschriften: die Augsbургische Konfession, die Apologie und, wo sie anerkannt sind, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und Große Katechismus Martin Luthers und die Kondordienformel. In einigen Gliedkirchen gelten auch die reformierten Bekenntnisschriften: der Heidelberger Katechismus und, wo sie anerkannt sind, die Confession de Foi, die Discipline ecclesiastique und die Confessio Sigismundi.

kennen fördert. In diesem Sinne wirkt sich die Bekenntnisbestimmtheit der Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche aus.

- (6) Die Evangelische Kirche versteht die Theologische Erklärung von Barmen als Ausdruck gemeinsamen Bekenntens von Vertretern lutherischer, reformierter und unierter Kirchen und Gemeinden, das 1934 im Kirchenkampf zur Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre erforderlich wurde. Sie bejaht sie als ein Zeugnis des Glaubens für die immer wieder versuchte und angefochtene Kirche, das in der Bindung an die Heilige Schrift wie an die Bekenntnisse der Alten Kirche und der Reformation für das heutige Bekenntnis richtungsweisend bleibt.

### III

- (7) In der Gemeinschaft der einen Kirche Jesu Christi nimmt die Evangelische Kirche mit den Gliedkirchen und deren Gemeinden den Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums und zur Verwaltung der Sakramente in seiner Vielfalt wahr. Der Dienst der Kirche, ihr Gottesdienst, ihre Arbeit in Predigt, Unterweisung und Lehre, in Seelsorge und Diakonie, ihre Mitarbeit in der Ökumene und ihre Verantwortung in der Gesellschaft sind an diesen Auftrag gebunden. Alle Arbeit in der Gemeinde, die Beauftragung zur Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl wie auch die Beauftragung von Mitarbeitern zu besonderen Diensten dienen der Erfüllung des Auftrages, den Jesus Christus seiner ganzen Gemeinde gegeben hat. In diesem Dienst, der bei aller Verschiedenheit geistlich gleichrangig ist, sind alle füreinander verantwortlich und bedürfen gegenseitiger Tröstung und Ermahnung.
- (8) Die Evangelische Kirche steht in der in Jesus Christus gegebenen Einheit der weltweiten Kirche. Darum sucht sie die Gemeinschaft der Kirchen, die Jesus Christus als Gott und Heiland bekennen. Sie fördert die Bemühungen um Zusammenarbeit, gemeinsame Anbetung und glaubwürdiges Zeugnis aller Christen an einem Ort. Die Evangelische Kirche nimmt ihre ökumenische Verantwortung durch ihre Mitarbeit in der ökumenischen Bewegung wahr. Gemeinsam mit anderen Kirchen und ihren ökumenischen Zusammenschlüssen bemüht sie sich darum, in Weltmission und Evangelisation zu verkündigen, Menschen in Not und Leiden zu helfen und die in Christus gegebene Einheit der Kirchen sichtbar werden zu lassen.
- (9) Weil das Wort Gottes allen Menschen gilt, weiß sich die Evangelische Kirche beauftragt, es öffentlich und jedermann zu bezeugen. Sie sieht darum die Gesellschaft, in der sie lebt, als den ihr von Gott zugewiesenen Ort zur Bewährung ihres Glaubens, ihrer Hoffnung und ihrer Liebe an. In der aus der Bindung an das Wort Gottes erwachsenden Freiheit nimmt die Evangelische Kirche ihre Verantwortung für das Leben der Gesellschaft wahr. Sie fördert das Bemühen der Christen, sich mit Menschen anderer Überzeugung für das Wohl der Menschen, für Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Die besondere Aufmerksamkeit gilt dabei denen, die Not leiden oder in ihrem Gewissen bedrängt sind.

## B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

## C. Personalmeldungen

### In den Ruhestandversetzt:

Pfarrer Artur M a g e d l a n z, Torgow, Kirchenkreis Ueckermünde, zum 1. Oktober 1986.  
Superintendent Rudolf O t t o, Pasewalk, Kirchenkreis Pasewalk, zum 1. November 1986.

### Verstorben:

Oberkonsistorialrat i. R. Walter K u s c h, geb. 24. 5. 1909, am 14. Februar 1987.

1987

## D. Freie Stellen

Durch Emeritierung des Pfarrstelleninhabers ist die Pfarrstelle Zirkow/Rügen zur Wiederbesetzung frei. Gemeindevahl. Mitarbeit des Ehepartners ist möglich. Wohnung im Pfarrhaus (5 Zimmer und Amtszimmer). Garten am Haus. Zur POS in Binz und EOS in Bergen bestehen gute Bus-Verbindungen.

Die Kirchengemeinde Lancken-Granitz ist mitzuvorsorgen. Dort ist ein Gemeindevikar tätig, der auch weitgehend das Rüstzeitheim des Ev. Jungmännerwerks betreut. Im Sommer ist Urlaubarbeit möglich. Bewerbungen sind an den Gemeindevikar  
2331 Zirkow/Rügen  
über das Evangelische Konsistorium  
Bahnhofstraße 35/36, Greifswald, 2200,  
zu richten; nähere Auskünfte erteilt Herr Superintendent Mantei, Wendorfer Straße 17, Garz/Rg., 2342, Telefon Garz 2 57.

## E. Weitere Hinweise

### F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

#### Nr. 2) Die Bedeutung der Taufe für die Zulassung zum Abendmahl

Die Kommission für theologische Grundsatzfragen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR hat auf Bitten der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen ein Votum über „Die Bedeutung der Taufe für die Zulassung beim Abendmahl“ erarbeitet.

Dieses Votum, das von der Konferenz mit Zustimmung entgegengenommen worden ist, erläutert den Grundsatz, daß die Taufe Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist. Vom Sekretariat des Bundes ist nun das Votum mit der Empfehlung weitergegeben worden, es vor allem den Pfarr- und Jugendmitarbeiterkonventen zuzuleiten. Es wird zugleich darum gebeten, eventuelle Rückäußerungen aus Gemeinden und Konventen der Theologischen Kommission zugänglich zu machen.

Wir veröffentlichen das Votum der Theologischen Kommission mit der Bitte, uns eventuelle Stellungnahmen dazu zuzuschicken.

Wir werden diese an das Sekretariat des Bundes weiterleiten.

Für das Konsistorium  
Dr. Nixdorf

## Die Bedeutung der Taufe für die Zulassung zum Abendmahl

### I. Die gewandelte Situation in der Sakramentspraxis der Kirche

1. Die volkshkirchliche Tradition sah jahrhundertlang vor, daß Kinder getauft und nach einer angemessenen Unterweisung, die mit der Konfirmation abschloß, zum Abendmahl zugelassen wurden. Die seit der Alten Kirche geübte Reihenfolge, daß die Taufe dem Empfang des Abendmahls vorausgeht, wurde in den reformatorischen Kirchen prob'erns übernommen, zumal die Säuglingstaufe beibehalten wurde und theologisch durch den Vorrang von Gottes Werk vor allem menschlichen Werk kräftig begründet erschien. Daß nur Getaufte am Abendmahl teilnehmen, war daher bis in die jüngste Zeit von Lehre und Praxis her unbestritten. Mit dem in unserer Gesellschaft sich beschleunigenden **Verfall volkshkirchlicher Traditionen** und der zunehmenden theologischen Erkenntnis von der notwendigen **Offenheit der Kirche zur Welt** werden nun jedoch in der Praxis Stellenwert und Reihenfolge beider Sakramente verändert. Das soll im Blick auf die Taufe (2.) und das Abendmahl (3.) sowie im Blick auf ihr Verhältnis zueinander (4.) dargestellt werden.

2. Im Blick auf die **Taufe** lassen sich folgende Beobachtungen machen: Der in den Taufagenden und den Lebensordnungen vorausgesetzte „Normalfall“ der Säuglingstaufe stößt auf Skepsis und Kritik. Die Tatsache, daß unzählige Getaufte ihre Zugehörigkeit zur Kirche nicht ernstgenommen haben, wirkt in der Praxis stärker als der innertheologische Einwand gegen die Säuglingstaufe oder der Einfluß freikirchlicher Praxis. Aus diesen Gründen wird die Taufe auch in christlichen Familien aufgeschoben oder es wird das Getauftsein als Formsache angesehen. Trotz eines spürbaren Anwachsens der Zahl von Erwachsenentaufen werden sie nicht so häufig wahrgenommen, wie das aufgrund des Interesses an der Kirche unter Untertaufen zu erwarten wäre. Vielleicht spielt bei jungen Menschen dabei die Abneigung gegen unwillkürliche Bindungen eine Rolle. Sie engagieren sich in beträchtlichem Maße in der Gemeinde, stellen aber nicht das Begehren, auch getauft zu werden. Viele junge Eltern legen jedoch Wert darauf, ihr Kind taufen zu lassen, sehen sich aber nicht in der Lage, die Konsequenzen daraus zu beachten, und überlassen das Weitere der „Selbstbestimmung“ ihres Kindes. In der kirchlichen Jugendarbeit ist oft nur in Ansätzen ein Interesse von Jugendlichen an der Taufe zu beobachten.

3. Trotz der Betonung des **Abendmahls** in der Lehre und beim ersten **Abendmahlsgang** zur Konfirmation nahm lange Zeit nur ein Teil der Gemeinde an den Abendmahlsfeiern teil. Das hat sich in den Jahren in auffallender Weise geändert. Wird das Abendmahl im Gottesdienst gefeiert, beteiligen sich fast alle Besucher auch an der Kommunion. Bei Gottesdiensten im **Zusammenhang** mit Rüstzeiten, Gemeindefest- und Kirchenfesten gehört das **Abendmahl** zu den Höhepunkten, sofern gerade darin die Gemeinschaft mit Jesus Christus und unter **dem** **erfahren** und zum Ausdruck gebracht wird. Angesichts der missionarischen Situation, in der Gemeinden heute leben, ist nicht mehr überschaubar, ab die Abendmahlsgäste getauft und konfirmiert sind. Besonders von jungen Menschen werden Abendmahlsfeiern gesucht und eine Einschränkung des Empfanges auf Getaufte und Konfirmierte als Ausschluß aus der Gemeinschaft verstanden. Daher

wird unter anderem von Mitarbeitern der kirchlichen Jugendarbeit geltend gemacht, daß diese neue Entdeckung des Abendmahls nicht durch Verweis auf Ordnungen und Traditionen gebremst werden dürfe. Die Vorbedingungen für den Abendmahlsempfang sollten möglichst niedrig liegen, um die Einladung Jesu für alle deutlich zu machen. Weiter wird geltend gemacht, daß das Bewußtsein der Verbindlichkeit des Abendmahls vor allem durch den Vollzug des Abendmahls geweckt wird. So sind bei manchen Jugendsonntagen o. ä. offene Einladungen zum Empfang des Abendmahles ausgesprochen worden, die bei Christen, denen an der Verbindlichkeit des Abendmahles liegt, Bedenken hervorgerufen haben.

Die Spannung zwischen der bisherigen Praxis und dem Verlangen nach offener Einladung signalisiert den Wandel in der Erfahrung und im Verständnis des Abendmahls. Während bisher das Angebot des Abendmahles von der Mehrzahl der „Berechtigten“ übersehen und ausgeschlagen wurde, hat jetzt das Abendmahl starke Anziehungskraft als erfahrbare Zeichen der Gemeinschaft gewonnen. Die Motivation zur Teilnahme am Abendmahl ist dadurch vielfältiger geworden, und die Integration des Abendmahls in den Gottesdienst hat dazu beigetragen, die Teilnahme am Abendmahl als selbstverständlichen Teil des Gottesdienstes zu betrachten. Unter diesen Umständen ist die Frage verständlich, warum die evangelische Kirche sich mit der Gleichgültigkeit gegenüber dem Abendmahl abgefunden hatte, der neuen Willigkeit jedoch Hindernisse in den Weg stellt, durch die die Teilnahme am Abendmahl reglementiert zu werden scheint.

4. Der **Zusammenhang zwischen Taufe und Abendmahl** und die daraus sich ergebende **Reihenfolge** sind nicht nur als dogmatische Fragen, sondern umfassender unter dem Aspekt des heutigen Gemeindeaufbaus zu sehen, der den Herausforderungen durch eine säkularisierte Umwelt gerecht zu werden versucht. Aufgrund von Urbanisierung und Mobilität kann nicht mehr davon ausgegangen werden, daß Gemeindeglieder im überschaubaren Rahmen einer Parochie bleiben, getauft und konfirmiert werden und in die Abendmahlsgemeinde hineinwachsen, wie es im volkshkirchlichen Rahmen üblich war. Der überlieferte Zusammenhang von Taufe und Abendmahl kann nicht nur durch Zitierung von Ordnungen gesichert werden; er bedarf vielmehr der Bewußtmachung für jedes Gemeindeglied. Ebenso kann bei Menschen, die neu zur Gemeinde stoßen und an Gottesdienst und Abendmahl teilnehmen wollen, nicht postuliert werden, daß sie für die Folge von Taufe und Abendmahl Verständnis haben und ihre ökumenische Relevanz kennen. Allein der lapidare Hinweis auf kirchliche Ordnung und ökumenische Tradition ist in dieser Situation also nicht ausreichend. Deshalb müssen **Kriterien** genannt und plausibel gemacht werden, nach denen Taufe und Abendmahl sinnvoll einander zugeordnet werden können. Dabei geht es um das Zusammenspiel von Offenheit und Verbindlichkeit, weil die Tendenz besteht, entweder die Offenheit im Blick auf missionarische Attraktivität oder die Verbindlichkeit im Blick auf die Stabilisierung der Gemeinde einseitig zu betonen. Ebenso ist es unbefriedigend, wenn entweder das Abendmahl auf Kosten der Taufe aufgewertet wird oder die Taufe als alleinentscheidend für die Zugehörigkeit zur Kirche erklärt wird. Der Wunsch, die Reihenfolge von Taufe und Abendmahl gegebenenfalls zu verändern, kann nicht durch eine **pragmatische Anpassung an die Situation** erfüllt werden, sondern erfordert eine gründliche Prüfung der Voraussetzungen, theologischen Grundsätze und Konsequenzen für eine verantwortungsvolle Praxis im Umgang mit den beiden Sakramenten.

## II. Voraussetzungen für eine Entscheidungsfindung

### 1. Das neue Testament

Es kennt die Frage nach der Bedeutung der Taufe für die Zulassung zum Herrenmahl noch nicht. Im Paulinischen Schrifttum läßt sich die zeitliche Vorordnung der Taufe vor das Abendmahl aus sachlichen Gründen erschließen (s. III. 1.1.).

Eine Zeit der Zugehörigkeit zur Gemeinde, in der sich der Mensch, der für das Wort bereits offen ist, auf die Taufe vorbereitet, kann angenommen werden. Während einer solchen Zeit ist die Teilnahme am Herrenmahl nicht bezeugt. Das Herrenmahl besitzt seine Position und Funktion nach vollzogener Taufe.

Die Mahlpraxis Jesu hat für die Herausbildung des urchristlichen Abendmahls eine eigene Bedeutung gehabt. Für die Theologie des Neuen Testaments ist aber grundlegend, daß sie ihr Kerygma von Tod und Auferstehung Jesu Christi her entfaltet. Das trifft für Paulus wie für andere urchristliche Traditionen zu, die im NT wirksam geworden sind.

Die einmalig vollzogene Taufe hat einen dreifachen Sinn: Sie ist sichtbares Zeichen für den Bruch mit dem vorchristlichen Leben, sie bindet an den gekreuzigten und auferstandenen Herrn, und sie wird so zugleich zum Anfangs-, Verheißungs- und Pflichtzeichen für das Leben des Christen in der Gemeinde.

Das Herrenmahl, das wiederholt gefeiert wird, bildet die Mahlgemeinschaft mit Christus und den Brüdern und Schwestern als Gemeinde in Gottes Reich ab.

### 2. Die kirchliche Tradition

In der Alten Kirche wird der Grundsatz der Didache (IX,5) vorausgesetzt: „Niemand esse oder trinke von eurer Eucharistie, außer denen, die auf den Namen des Herrn getauft sind.“ Für die Taufe galten in Lehre und Praxis drei Akte: die Absage an das vorchristliche Leben, die Taufhandlung und das Taufabendmahl. Durch letztere Handlung blieb klar, daß es den Zugang zum Abendmahl immer nur über die Taufe gab. In der christlichen Welt des Mittelalters, der Reformation bis weit in unser Jahrhundert hinein war durch die allgemein vollzogene Kindertaufe die Infragestellung der Reihenfolge in der Praktizierung von Taufe und Abendmahl nicht gegeben.

### 3. Ökumenische Beobachtungen

In der Orthodoxie stehen bis heute die Grundsätze der Alten Kirche in Geltung. Für die römisch-katholische Kirche gilt heute: „Wer die Taufe nicht empfangen hat, kann zu den übrigen Sakramenten nicht gültig zugelassen werden.“ (Can. 842, vgl. auch Can. 912 – In: Codex Iuris Canonici, Lateinisch-deutsche Ausgabe, 1983). Zugleich gibt es für Missionssituationen das Bemühen um einen gestaffelten Katechismus, der ein Gastrecht für Ungetaufte ohne Kommunionsteilnahme näher ausführt.

In der methodistischen Kirchenordnung wird die Taufe nicht als Vorbedingung für die Abendmahlsteilnahme genannt. In der Praxis ist die Teilnahme von Nichtgetauften die Ausnahme. – In den freikirchlichen Gemeinden der Baptisten ist die Taufe Voraussetzung für die Teilnahme am Mahl.

Durch diese Hinweise wird deutlich, daß in der Frage der Reihenfolge von Taufe und Abendmahl ein ökumenischer Konsens besteht. In den Konvergenzerklärungen zu Taufe, Eucharistie und Amt (Lima 1983) kann es darum heißen: „Gemäß Christi Verheißung empfängt jedes getaufte Glied des Leibes Christi in der Eucharistie die Zusage der Vergebung der Sünden (Mt 26, 28) und das Unterpfand des ewigen Lebens (Joh. 6, 51–58).“ (E II. 2.). Diese Übereinstimmung hat ihre Kraft allerdings angesichts der Schwierigkeiten in der Praxis (vgl. I) erst noch zu bewähren.

## III. Systematisch-theologische Grundsätze

1. Es empfiehlt sich, mit unserem Problem bei der Lehre von den Sakramenten einzusetzen. Die Sakramente weisen Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf (1.1. und 1.2.). Ihr Nacheinander hat christologischen Grund (1.3.)

1.1. Im Horizont der Bezeugung der Rechtfertigung in Zuspruch und Anspruch Jesu Christi nehmen **Taufe und Abendmahl** ihren festen Platz ein. Sie vermitteln gleichwertig und gleichrangig in Verbindung mit der Verkündigung des Wortes die Gemeinschaft mit Jesus Christus, dem Gekreuzigten und Auferstandenen, sowie mit seiner Gemeinde. Darum gehören sie auch unlösbar zusammen. Verkündigung, Taufe und Abendmahl lassen das Verheißungsgeschehen des Heiles Jesu Christi unter den Menschen offenbar werden. Sie schenken das Heil ganz und beanspruchen den Menschen ganz. Das verbreitete Gefühl, daß die Taufe verbindlicher sei als das Abendmahl, ist von da aus gesehen theologisch nicht haltbar. Aufgrund dieser Gemeinsamkeiten ist die zeitliche Abfolge von Taufe und Abendmahl nicht unbedingt gegeben.

1.2. Durch die einmalig vollzogene **Taufe** wird der Mensch hineingenommen in die Gemeinschaft des Leibes Jesu Christi, durch den Empfang des **Abendmahls** wird er immer aufs Neue der von Christus geschenkten Gemeinschaft teilhaftig, bis sie sich an dem Tage, da der Herr kommt, vollenden wird. Das Abendmahl hebt im Unterschied zur Taufe weniger den Aspekt der Absage hervor. Die Taufe dagegen betont den Aspekt der grundlegenden Eröffnung der Heilsgemeinschaft.

1.3. Häufig wird die „**Offenheit Jesu**“ als Argument für eine Vertauschung in der Reihenfolge der Spendung der Sakramente angeführt. Die Offenheit Jesu für alle Menschen, denen er begegnete, kam besonders oft in Gestalt gemeinsamer Mahlzeiten, ohne das Vorbedingung geltend gemacht wurden, zum Ausdruck. Jesus praktizierte jedoch auch viele andere Formen und Zeichen, mit denen er bezeugen wollte, daß er die Menschen bedingungslos annahm. Die Gastmahle kamen dieser Absicht wahrscheinlich am nächsten. Dennoch sind die Erkenntnisse von 1.1. und 1.2. nicht durch den Hinweis auf den irdischen Jesu und seine Mahlpraxis zu überholen. Denn die Bedingungslosigkeit der Zuwendung Jesu hat sich in Tod und Auferstehung vollendet. Seit Tod und Auferstehung Jesu Christi gibt es den Zugang zu Jesus nur noch von dem **Kerygma** dieses Geschehens her. Verkündigung, Taufe und Abendmahl stehen heute in Kontinuität zu diesem Geschehen und haben damit einen christologischen Grund.

Die Praktizierung von Taufe und Abendmahl in einem geregelten Nacheinander vermindert die universale Offenheit des Heiles für jedermann nicht, da sie ihre Legitimation in dieser christologischen Wurzel hat.

2. Im folgenden wird eine **Zusammenfassung der Argumente** gegeben, die für eine **grundsätzliche Einhaltung der Reihenfolge** in der Austeilung von Taufe und Abendmahl sprechen:

2.1. Durch die Taufe wird die Eingliederung in die Gemeinschaft Jesu Christi als dem Leib der Kirche einmalig und damit zugleich auch unwiederholbar vollzogen, während im Abendmahl die Gliedschaft am Leibe Christi in immer neuer Wiederholung befestigt wird.

2.2. Die Taufe ist damit ein unersetzbarer Akt der Eingliederung in den Leib Christi. Würde sie nach dem Abendmahl gehalten, ginge ihr Charakter der einmaligen und unwiederholbaren Eingliederung verloren.

2.3. Die Kirche tut gut daran, auch um der neutesta-

mentlichen Sachverhalte willen die sachlich gebotene Reihenfolge in der Praxis der Sakramente nicht zu vertauschen.

2.4. Weil die Kirche in der Einheit mit der Kirche der Väter und mit der heutigen Ökumene steht, sollte sie die überall geltende Reihenfolge in der Praktizierung von Taufe und Abendmahl beachten.

3. Diese Grundsätze stellen die Voraussetzung dafür dar, die heutige Praxis sinnvoll zu regeln. Es ist hilfreich, daß es bereits seit neutestamentlicher Zeit Übergänge zur Teilnahme am Gemeindeleben gibt. Sie verdienen heute Beachtung. Es sollte darüber neu nachgedacht werden mit dem Ziel, praktikable Lösungen für unsere heutige Situation zu finden.

#### IV. Überlegungen für die Praxis

##### 1. Offene Kommunion

Bereits im 19. Jahrhundert lockerte sich in den evangelischen Kirchen die Bindung der Gemeindeglieder an die Ortsgemeinde (Parochialbindung). In größeren städtischen Gemeinden konnte der Pfarrer bei Abendmahlsfeiern nicht mehr übersehen, wer zum Tisch des Herrn trat. Die Bereitschaft, die Feier des Heiligen Mahls so offen anzubieten, schloß den **Verzicht auf Kirchenzucht** ein. Wer nach der reformatorischen Ordnung an sich vom Abendmahl hätte ausgeschlossen werden müssen, konnte unauffällig in einer anderen Gemeinde teilnehmen. In der damaligen volkskirchlichen Situation brauchte man jedoch noch nicht mit der Abendmahlsteilnahme von Nichtgetauften zu rechnen. In der gegenwärtigen Situation bedeutet die Beibehaltung der Praxis, offen zu großen Abendmahlsfeiern einzuladen, daß auf die **Einhaltung der ökumenisch geltenden Kirchenordnung verzichtet werden muß**: Der Austeilende hat keine Übersicht darüber, ob die Teilnehmer im Sinne der kirchlichen Ordnung die Zulassung durch Taufe und Konfirmation besitzen.

Dies bedeutet, daß im Vollzug der gottesdienstlichen Feier des Heiligen Abendmahls von demjenigen, der diese Feier leitet, weder eine Zustimmung zur Kommunion noch eine Verweigerung dieser Zulassung ausgesprochen werden kann. Die Entscheidung über die Teilnahme oder Nichtteilnahme liegt bei dem Kommunizierenden. Im strengen Sinn ist also nicht von einer Zulassung oder Nichtzulassung zum Heiligen Abendmahl zu sprechen, sondern von einer **„Zutrittsentscheidung“** des Kommunizierenden selbst. Verantwortliches Handeln der Kirche muß daher darauf gerichtet sein, dem zum Abendmahl Hinzutretenden die geistliche Bedeutung und die Verbindlichkeit seiner Entscheidung vor Augen zu halten. Aussagen während des Gottesdienstes oder in der Vorbereitung auf Abendmahlsgottesdienste in der Gruppe oder für den einzelnen können also nur an eine dem Teilnehmer bereits bewußte Verantwortlichkeit erinnern.

Anders verhält es sich bei der **Abendmahlsteilnahme einer Gruppe**, zu der Getaufte und Nichtgetaufte gehören. Im Rahmen einer offenen Abendmahlsfeier im Sinne der faktischen Tradition unserer Kirche bedarf es einer gemeinsamen Klärung in einer solchen Gruppe, wie sie sich in einem Abendmahlsgottesdienst verhalten will. Wird es möglich sein, daß die getauften Glieder der Gruppe am Abendmahl teilnehmen, die nichtgetauften darauf verzichten? Kann eine solche Entscheidung verständlich gemacht werden? Oder sollte dann diese Gruppe auf den Gang zum Tisch des Herrn überhaupt verzichten, damit die Nichtgetauften sich nicht als zurückgesetzt empfinden müssen? We-

sentlich ist, daß in solchen Situationen eine offene Klärung in der eigenen Gruppe und eine Verständigung mit dem Leiter der Abendmahlsfeier stattfindet.

##### 2. Missionarische Situation und Verbindlichkeit

###### 2.1. Gemeindegliederzugehörigkeit und offene Arbeit

In der gegenwärtigen Situation hat ein großer Teil der kirchlichen Arbeit – sei es in Gottesdiensten, in Gemeindegliedern, im christlichen Unterricht, auf Rüstzeiten oder in der sogenannten „offenen Arbeit“ – missionarischen Charakter. Wir begegnen in kirchlichen Veranstaltungen häufig Teilnehmern, die nicht getauft sind. Die Formen ihrer Beteiligung an der Gemeindegliederarbeit können dabei ganz unterschiedlich intensiv sein – von bewußt unverbindlichem Zuhören bis hin zu einer regelmäßigen Mitarbeit, bei der aber eine letzte Entscheidung, nämlich die Bitte um die Taufe, noch offengehalten wird.

Die kirchliche Gemeindegliederarbeit wird sich stärker als bisher auf diese Situation einzustellen haben. Sie hat nicht nur Konsequenzen bei der Frage, in welchem Maße diejenigen, die sich „zur Kirche halten“, zu den finanziellen Lasten der Gemeinde beitragen. Es ist zugleich unsere Aufgabe, Formen der Gemeinschaft zu suchen, die dieser neuen Situation Rechnung tragen.

In unseren Gemeinden leben Christen, Nichtchristen und „werdende Christen“, noch dazu in unterschiedlichen Altersstufen, miteinander. Die faktisch vorhandenen Stufen der Zugehörigkeit als Gäste, Katechumenen und Mitglieder der Kirche bringt Konsequenzen mit sich, die in der Seelsorge wie in der Ordnung der Gemeinde zu beachten sind.

###### 2.2. Zusammengehörigkeit von Tauf- und Abendmahlsverkündigung in der Gemeindegliederarbeit

Neben der traditionellen Verkündigung in Taufe und Abendmahl, die sich durch die Kindertaufe ergeben hat, ist eine Neuordnung des Lebens der Gemeinde angesichts des Zunehmens von Katechumenats- und Erwachsenentaufen zu versuchen. Dazu gehört die Erneuerung der Taufverkündigung, um angesichts der sonst zu beobachtenden Taufvergessenheit der Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche neue Freude an der Taufe überhaupt zu wecken. Ebenso bedarf es einer vertieften Abendmahlsverkündigung, die aus einem wechselseitigen Aufeinander-Hören entsteht: in ihr könnte deutlich werden, daß sich im Vollzug des Abendmahls mehr ereignet als die Herstellung einer wirkungsvollen menschlichen Gemeinschaft untereinander; umgekehrt würde in ihr Erfahrung aus der Zuwendung Jesu zu den Außenstehenden zur Geltung kommen. Die so vertiefte Tauf- und Abendmahlsverkündigung wird sich in Liturgie, Predigt, Katechese, Seelsorge und Ordnung der Gemeinde umsetzen.

###### 2.3. Zugehörigkeit zur Gemeinde und nonverbale Kommunikation

Die Feier des Heiligen Abendmahls muß auf die unterschiedlichen Formen der Zugehörigkeit und Teilhabe an der Gemeindegliederarbeit Rücksicht nehmen. Das Abendmahl ist Wegzehrung des wandernden Gottesvolkes, ist Zurüstung zum missionarischen Dienst. Es ist aber nicht selbst Mittel zur Mission. Das Abendmahl wird vom Kreis der Getauften gefeiert. Der Gemeinde wird daran liegen müssen, Zusammengehörigkeit und theologisch sachgemäße Reihenfolge von Taufe und Abendmahl zu schützen. Wird dies bei der Zulassung zum Abendmahl nicht bedacht, so wird die Taufe abgewertet – so wie die traditionelle Säuglingstaufe ohne entsprechende Abendmahlspraxis häufig das Abendmahl abgewertet hat. Missionarische Verkündigung soll

also auf die gemeinsame Feier des Abendmahls hinführen, kann dieser aber nichts vorwegnehmen wollen. Für das kirchliche Handeln im missionarischen Bereich sind Möglichkeiten nonverbaler Verkündigung und Kommunikation gegeben, die längst nicht ausgeschöpft sind. Wo es darum geht, die im Hören auf das Wort Gottes bereits gegebene Gemeinschaft zwischen den Getauften und Nichtgetauften sinnfällig zum Ausdruck zu bringen, kann das Abendmahl nicht bloß deshalb miteinander gefeiert werden, weil andere Formen der gemeinsamen Feier nicht bekannt genug sind. Für eine solche Gemeinschaft sind vielmehr andere liturgische Gestalten denkbar (vgl. unten Ziffer IV, 4). Es wird wichtig sein, im Kreis derer, die für die Verkündigung verantwortlich sind, die Bedeutung dieser Fragen zu klären. Für die in der Ökumene und damit auch in unserer Kirche gegebene Ordnung kann sich nur der voll einsetzen, der sie selbst innerlich bejaht. Es müßte deutlich werden, daß die Zustimmung zu der geltenden Ordnung gerade für den selbstverständlich wird, der das Abendmahl als die Tischgemeinschaft der Glieder am Leibe Christi versteht.

### 3. Handlungsfelder

#### 3.1. Katechumenat

Die Einführung in das Verständnis des Heiligen Abendmahls und die Hinführung zu seiner gottesdienstlichen Feier geschieht durch den Katechumenat. Hier liegt ein Schwerpunkt nicht nur für das konfirmierende Handeln, sondern auch für den Einzel- oder Gemeinschaftskatechumenat für Erwachsene. Einführung zum Abendmahl bedeutet nicht, daß in die Feier des Abendmahls „eingetübt“ werden sollte. Obwohl es wahr ist, daß sich die Bedeutung des Abendmahls im Vollzug erst ganz erschließt, ist doch umgekehrt ein „Vollzug auf Probe“ nicht sachgerecht. Das betende Zuhören und Zuschauen beim Abendmahlsgottesdienst ist eben für den Katechumenen ein wichtiger Teil solcher Hinführung zur eigenen Teilnahme.

In Einzelfällen ist es seelsorgerlich verantwortet worden, daß Katechumenen, d. h. **Taufbewerber**, bereits vor der Taufe an einer Abendmahlsfeier teilgenommen haben. Aus einem solchen Sonderfall darf aber keine Regel abgeleitet werden.

#### 3.2. Kinderoffenes Abendmahl

Die Teilnahme von Kindern am Abendmahl in der Begleitung einer „Bezugsperson“, d. h. eines erwachsenen Gemeindegliedes, das für diese Kinder Erziehungsverantwortung trägt oder im Auftrag der Gemeinde ihre Teilnahme am Gottesdienst begleitet, bedeutet keinen Sonderfall für die Frage der Teilnahme von Nichtgetauften am Abendmahl. Die Frage der Zulassung von Kindern (in Begleitung eines erwachsenen Gemeindegliedes) zur Teilnahme am Abendmahl bezieht sich auf getaufte Kinder. Die Zulassung nichtgetaufter Kinder folgt den allgemein für den Katechumenat geltenden Regeln: Die Teilnahme am Abendmahl steht nach der Taufe. Die Hinführung zum Abendmahl ist Gegenstand des Unterrichts. Wenn eine Christenlehre- oder Konfirmandengruppe bereits miteinander zum Abendmahl gehen will, ist vorher zu klären, ob eine solche Teilnahme der ganzen Gruppe dann sachgerecht ist, wenn einzelne als Nichtgetaufte auf die Teilnahme am Abendmahl noch warten müssen.

#### 3.3. Abendmahlsfeier bei Großveranstaltungen

Bei kirchlichen Großveranstaltungen (z. B. bei Kirchentagen oder Jugendsonntagen) werden häufig Abendmahlsgottesdienste angeboten. Die benannten

Probleme kulminieren in einer derartigen Situation, weil hier mit einer größeren Präsenz von Nichtgetauften bei solchen Abendmahlsgottesdiensten gerechnet werden muß. Bei einer Großveranstaltung sollte daher den Teilnehmern deutlich gemacht werden, daß sie hier aufgerufen sind, verantwortlich eine verbindliche Zutrittsentscheidung zu treffen. Erfahrungen von großen Wallfahrtsgottesdiensten oder ähnlichem aus der katholischen Kirche sollten ausgewertet werden. Durch gute liturgische Vorbereitung einer solchen Abendmahlsfeier sollte den Nichtgetauften deutlich werden, wie sie am Gottesdienst beteiligt bleiben können, auch wenn sie die Gaben des Abendmahls nicht empfangen.

### 3.4. Seelsorgerliche Gespräche

Die kirchliche Grundentscheidung der Zuordnung von Taufe und Abendmahl bedarf der seelsorgerlichen Vermittlung. Es genügt nicht, sie katechetisch zu interpretieren und der Gemeinde bewußt zu machen. Es geht vielmehr darum, das Gespräch gerade mit denjenigen zu suchen, die persönlich keine Hinderungen sehen würden, am Abendmahl schon teilzunehmen, obwohl sie sich zur Taufe noch nicht entschließen mochten. Wird jemand erst bei einem Abendmahlsgottesdienst mit der Tatsache konfrontiert, daß Nichtgetaufte darum gebeten, am Abendmahl nicht teilzunehmen, muß dies Unverständnis, sicher auch Enttäuschung, auslösen. Wer auf diese Situation vorbereitet ist, kennt zumindest die Begründungen.

Bei einem engen seelsorgerlichen Kontakt wird man auch auf besondere Einzelsituationen Rücksicht nehmen können, zum Beispiel auf die Tatsache, daß sich ein Jugendlicher fest als Glied der Gemeinde betrachtet, wegen seiner Eltern aber mit der Taufe noch bis zur Volljährigkeit warten möchte. Solche Situationen unterscheiden sich von der anderer, die die Verbindlichkeit der Taufe scheuen. Diesen wird zu bezeugen sein, daß dem Abendmahl eine gleiche Verbindlichkeit wie der Taufe innewohnt.

### 4. Liturgische Folgerungen

#### 4.1. Abendmahl und Agape-Feiern

Unter der Voraussetzung, daß an einer Agape-Feier auch Nichtgetaufte teilnehmen können, während die Abendmahlsfeier nur den getauften Gliedern der Kirche gilt, ist verschiedentlich für offene, große Gottesdienste die Form der Agape-Feier gewählt worden. Dafür gibt es bereits überzeugende Beispiele. Die Gestaltung bedarf freilich einer sorgfältigen Reflexion. Es muß deutlich gemacht werden, daß es sich nicht um eine Sonderform des Abendmahls handelt. Liturgische Stücke aus der Abendmahlsfeier sowie die herausgehobene Verwendung von Brot und Wein (Most) sollten ebenso vermieden werden wie **Anklänge an Texte**, die häufig als Abendmahlsperikopen verstanden werden. Besonders geeignet scheint dagegen die Einbeziehung einer gemeinsamen Mahlzeit in den Gottesdienst. Die Sitte des Vorlesens während der Mahlzeit, die Vereinbarung von Zeichen des Fastens, des Dankes für die Gaben der Schöpfung, des Miteinanderteilens sind Möglichkeiten, die Gemeinschaft unter dem Wort und im Gebet noch deutlicher zu machen.

#### 4.2. Einladungsformel

Bei bestimmten Gottesdiensten (vgl. 4.1.) beruht die Teilnahme am Abendmahl letztlich auf der persönlichen Zutrittsentscheidung des Teilnehmers (vgl. IV. 1.). Wer zum Abendmahl eingeladen wird, sollte daran erinnert werden. Es ist vielfach bestritten worden, daß

es möglich sei, in einer Form zu dem Tisch des Herrn einzuladen, in der zugleich auf die Grenze zwischen Getauften und Nichtgetauften hingewiesen wird. Die Kritik an solchen Vorschlägen besteht aber nur dann zu Recht, wenn die Frage der Zulassung als Frage der Abgrenzung erst im Vollzug des Gottesdienstes selbst zur Sprache kommt. Der Hinweis in der Ansage über die Gestaltung der Abendmahlsfeier (z. B. zu Beginn, im Rahmen der Abkündigungen oder in der Predigt, keinesfalls erst zu Beginn der Kommunion) bedeutet nicht eine plötzliche Ausschließung von Nichtgetauften, sondern ein Erinnern an die bereits vollzogene eigene Entscheidung. Unter dieser Voraussetzung wird empfohlen, Vorschläge für solche Ansagen oder Einladungsformeln zu erarbeiten und anzubieten.

#### 4.3. Teilnahme von Gruppen

Nach evangelischer Auffassung ist die geschlossene Teilnahme von Gruppen an Abendmahlsgottesdiensten ohnehin problematisch: jeder einzelne, dem die Gabe von Brot und Wein in diesem Gottesdienst angeboten wird, hat darüber zu befinden, ob er sich in der Lage sieht, an diesem Tag das Angebot seines Herrn anzunehmen. Schon immer kam es vor, das Gottesdienstbesucher nicht kommunizierten, sondern durch Gebet, Betrachtung und Gesang beteiligt blieben. Daher sind liturgische Formen, die eine Art „Gruppenzwang“ hervorrufen, in sich problematisch. Eine Nichtteilnahme am Abendmahl sollte jeder Peinlichkeit oder Verlegenheit entbehren. Deshalb ist darauf zu achten, daß insbesondere bei der Teilnahme von gemischten Gruppen am Gottesdienst die Gestaltung des Zugangs zum Tisch des Herrn darauf Rücksicht nimmt. Für eine solche Rücksichtnahme kann zum Beispiel das Hinzutreten zum Abendmahlstisch geeigneter als das Durchreichen der Gaben durch die Reihen sein.

#### 4.4. Zeichen der Gemeinschaft

Sofern gemischte Gruppen am Abendmahlsgottesdienst teilnehmen, können Zeichen der Gemeinschaft (zum Beispiel Friedensgruß, Segenswort, Austausch von Gaben) gegeben werden, die die Kommunikanten und die Nichtkommunikanten zusammenschließen. Zeichen der Gemeinschaft, die nur die Kommunikanten einbeziehen, müssen als ungeeignet betrachtet werden.

### A U F R U F

#### Nr. 3) des Gustav-Adolf-Werkes zur Kindergabe 1987

Die Kindergabe des Gustav-Adolf-Werkes in der DDR ist im Jahre 1987 für den Bau eines Gemeindezentrums für die beiden Neubaugebiete in Rostock - Groß Klein und in Rostock - Schmarl bestimmt.

Zwischen der alten Stadt Rostock und dem Ostseebad Warnemünde sind in den letzten Jahren fünf Neubaugebiete mit einer Einwohnerzahl von 120 000 Menschen entstanden. Für die evangelischen Christen gab es bisher keinen eigenen Raum innerhalb dieser Neubaugebiete. Zwei der fünf Neubaugemeinden orientierten sich auf die nahe gelegene Dorfkirche in Lichtenhagen, eine Neubaugemeinde ist seit dem Jahre 1984 in der neu gebauten römisch-katholischen Kirche zu Hause. Die Kirchengemeinde Groß Klein, in deren Bereich jetzt das erste evangelische Gemeindezentrum gebaut

wird, benutzt seit dem Frühjahr 1985 einen umgebauten Bienenwagen als Treffpunkt. Hier finden alle Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen und der Christenlehreunterricht statt.

Die Schmarler Kirchengemeinde ist bis zum jetzigen Zeitpunkt zu Gast in einer benachbarten Stadtgemeinde von Rostock.

Schon im Jahre 1978 wurde im Rahmen des Neubauprogramms grundsätzlich der Bau eines Gemeindezentrums für dieses Gebiet beschlossen.

Aber durch die Lage des von der Stadt angebotenen Grundstückes in Groß Klein verzögerte sich der Beginn der Vorarbeiten bis zur ersten Pfarrstellenbesetzung im Jahre 1983.

Im Herbst 1985 beschloß der Kirchengemeinderat der Nachbargemeinde Rostock-Schmarl die grundsätzliche Orientierung seiner Gemeinde ebenfalls auf das neue Gemeindezentrum.

Mit dem Bau dieses Gemeindezentrums konnte im Frühjahr 1986 begonnen werden. Noch im Dezember 1986 wurde das Dach des Neubaus provisorisch eingedeckt. Die zur Verfügung stehenden Geldmittel reichen bei weitem nicht aus, um alle Kosten zu decken, die mit dem Bau des Gemeindezentrums verbunden sind. Deshalb hat das Gustav-Adolf-Werk neben der Kindergabe 1987 auch die Gabe des Allgemeinen Liebeswerkes 1987 für den Bau des neuen Gemeindezentrums bestimmt, das einmal von beiden Gemeinden in Rostock-Groß Klein (mit jetzt ca. 2500 Gemeindegliedern) und in Rostock-Schmarl (mit jetzt ca. 1500 Gemeindegliedern) genutzt werden soll.

Diese beiden Gemeinden befinden sich noch in der Aufbauphase und können die auf sie entfallenden Baukosten von nahezu 400 000,- Mark nicht alleine aufbringen.

Daher freuen sich die Glieder der beiden Rostocker Neubaugemeinden, die selber kräftig an der Arbeit sind, daß durch die Kindergabe und durch die Gabe des Allgemeinen Liebeswerkes im Jahre 1987 der Neubau des Gemeindezentrums entscheidend gefördert wird.

Beide Rostocker Neubaugemeinden danken mit dem Gustav-Adolf-Werk schon heute allen, die sich mit ihrem Opfer an der Kindergabe und an der Gabe des Allgemeinen Liebeswerkes 1987 beteiligen.

Ein Farbbildstreifen „Keiner zu klein, Helfer zu sein“ – 21. Folge – wird bei der Bildstelle des Evangelischen Jungmännerwerkes in 3014 Magdeburg, Hesekestraße 1, herausgegeben und allen Mitarbeitern des Gustav-Adolf-Werkes in den Kirchenkreisen kostenlos zugestellt.

Im Bedarfsfall kann der Bildstreifen mit dem dazugehörigen Text bei der Bildstelle in Magdeburg oder beim Gustav-Adolf-Werk in 7031 Leipzig, Pistorisstraße 3, kostenlos bezogen werden.

Die Kollektenträge bittet das Gustav-Adolf-Werk entweder auf das Postscheckkonto Leipzig Nr. 8499-56-3830

oder auf das Konto bei der Stadtparkasse Leipzig Nr. 5602-37-406 (Gustav-Adolf-Werk in der DDR) mit dem Vermerk „Kindergabe“

(Codierungszahl 249-313) zu überweisen, sofern in den Hauptgruppen bzw. Landeskirchen nicht andere Anordnungen für die Überweisung von Kollekten bestehen.